

Neuer Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben

Seit dem 1. Januar 2020 können Unternehmen in den meisten Kantonen für ihre in der Schweiz getätigten F+E-Aufwendungen einen Zusatzabzug von bis zu 50 Prozent geltend machen. Die Firmen tragen jedoch die Beweislast. Von René Matteotti

Schweizerische Unternehmen haben gemäss der letzten Erhebung des Bundesamts für Statistik rund 18 Milliarden Franken in Forschung und Entwicklung (F+E) ausgegeben. Davon stammen rund 3 Milliarden Franken von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Damit trägt die Privatwirtschaft hierzulande einen Anteil von etwa zwei Dritteln an die gesamten F+E-Aufwendungen bei. Mit F+E-Ausgaben von 3,37 Prozent am Bruttoinlandsprodukt (BIP) steht die Schweiz punkto Forschungsintensivität europaweit an der Spitze. Aufgrund des starken Frankens, der hohen Produktionskosten sowie der vielfältigen Förderung, die F+E im Ausland geniesst, ist dieser Spitzenplatz der Schweiz keine Selbstverständlichkeit.

Dies gilt insbesondere für die Forschung und Entwicklung auf dem Ge-



René Matteotti
Rechtsanwalt
bei Tax Partner

biet der Künstlichen Intelligenz (KI). Die Schweiz weist zwar derzeit im Verhältnis zur Einwohnerzahl die höchste Anzahl an KI-Patenten weltweit und die meisten KI-Start-ups europaweit auf. Neuere Studien warnen aber davor, dass schweizerische Unternehmen mit konventionellen Geschäftsmodellen bei der Anwendung von KI ins Hintertreffen gelangen könnten. Dank der vergangenen Jahr beschlossenen Unternehmenssteuerreform (STAF) haben die Kantone nun immerhin die Möglichkeit, Ausgaben von Unternehmen in F+E steuerlich zu fördern.

Zusatzabzug bis 50 Prozent

In den meisten Kantonen – darunter Zürich, Zug und Aargau – können Unternehmen seit dem 1. Januar 2020 für direkt oder durch Dritte im Inland erbrachte F+E einen Zusatzabzug von bis zu 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus geltend machen. Der im Inland erbrachte F+E-Anteil wird dabei pauschal ermittelt: Er besteht aus dem direkt anwendbaren Personalaufwand für F+E, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwandes für den übrigen F+E-Aufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand des Unternehmens, sowie aus 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte F+E. Der Zusatzabzug unterliegt unter anderem zusammen mit dem Abzug für die Patentbox und dem Eigenfinanzierungsabzug einer Entlastungsbegrenzung von maximal 70 Prozent.

Der Kanton Basel-Stadt übrigens sieht überhaupt keinen Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung vor.

Abgrenzung zur Patentbox

Der Zusatzabzug für F+E darf nicht mit der Patentbox verwechselt werden. Diese sieht eine privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten oder vergleichbaren Rechten vor. Patentbox

und Zusatzabzug können aber kombiniert werden. Die steuerliche Förderung von F+E greift bei der Patentbox erst im Zeitpunkt, in dem die Erfindung Gewinne abwirft. Um in den Genuss der Patentbox zu gelangen, muss ein Unternehmen über ein registriertes Patent oder ein vergleichbares registriertes Immaterialgüterrecht verfügen. KMU, die ihre Erfindungen aus Gründen der Geheimhaltung bisher nicht patentiert haben, können die Patentbox nur anwenden, wenn sie für das Produkt, für das die Patentbox geltend gemacht wird, mindestens ein Patent oder ein anderes vergleichbares Immaterialgüterrecht anmelden.

Die administrative Hürde für die nachträgliche Eintragung eines Patents dürfte nicht allzu hoch sein. Der Eintritt in die Patentbox könnte aber teuer zu stehen kommen: In zahlreichen Kantonen ist dafür der Aufwand für F+E der letzten zehn Jahre zu ermitteln und innerhalb von fünf Jahren mit dem ordentlichen Steuersatz nachzuversteuern. Es ist daher in jedem einzelnen Fall sorgfältig abzuklären, ob sich die Patentbox tatsächlich auszahlt.

Bei KI-Anwendungen besteht zudem die Besonderheit, dass sie nur – aber immerhin – patentierbar sind, wenn die algorithmische Datenverarbeitung dazu dient, eine technische Lösung für ein technisches Problem umzusetzen. Insbesondere Fintech-Innovationen gehen nicht immer mit einem Patent einher, was dazu führt, dass sie die Patentbox häufig nicht anwenden werden können. Diese Einschränkung vermag aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht zu überzeugen.

Breiter Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich für den Zusatzabzug für F+E ist in verschiedener Hinsicht breiter als die Patentbox. Er hängt nicht davon ab, ob die F+E in einem Patent oder einem vergleichbaren Recht mündet. Der Zusatzabzug ist

damit insbesondere für KMU, die ihre Erfindungen nicht patentieren wollen beziehungsweise die die Eintrittskosten einer Patentbox scheuen, von Interesse. Aber auch die Entwicklung neuer Algorithmen für Anwendungen rund um KI, die nicht zu patentierbaren technischen Lösungen führen, qualifiziert für den F+E-Abzug. Als Forschung und Entwicklung gelten allgemein Projekte, die zu neuen Kenntnissen oder zum Einsatz von Wissen führen sollen, um neue Anwendungen zu konzipieren. Ob die F+E erfolgreich ist, spielt für den Zusatzabzug keine Rolle.

Beweislast und Geheimnis

Unternehmen, die einen F+E-Abzug geltend machen wollen, müssen ihre F+E-Aufwendungen belegen und tragen hierfür die Beweislast. Bis jetzt hat sich noch keine «Best Practice» in Bezug auf die Dokumentation herausgebildet. Der Kanton Aargau verlangt beispielsweise ein schriftliches F+E-Konzept, das unter anderem Ziel, Inhalt, Methode, Arbeitsplan, Personallisten, die Neuheit der zu erwartenden Erkenntnisse sowie eine Zusammenstellung der zu erwartenden Projektkosten beinhalten.

F+E-Projekte gehören zu den bestgeschützten Geschäftsgeheimnissen. Die

den Steuerbehörden zur Verfügung gestellten Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis. Nichtsdestotrotz sollten sich die Steuerbehörden in Bezug auf die Dokumentationspflichten eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und vom Unternehmen nur diejenigen Angaben verlangen, die für den Nachweis der privilegierten F+E-Ausgaben tatsächlich notwendig sind.

In den letzten Jahren haben ausländische Steuerbehörden vom Informationsaustausch extensiv Gebrauch gemacht, um an Informationen über schweizerische Unternehmen zu gelangen. Das Bundesgericht hat dem internationalen Informationsaustausch im Unternehmensbereich bisher kaum Schranken gesetzt. Informationen über F+E-Projekte, die den Steuerbehörden für die Geltendmachung des F+E-Abzugs eingereicht wurden, dürften für ausländische Steuerbehörden in der Regel jedoch nicht relevant sein und sollten daher grundsätzlich nicht mit ausländischen Steuerbehörden ausgetauscht werden.

René Matteotti ist Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Universität Zürich und Rechtsanwalt bei Tax Partner.

Tax Partner

nzcs. · Tax Partner mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht. Tax Partner wurde 1997 gegründet und verfügt heute über 15 Partner beziehungsweise Counsel und insgesamt rund 40 Steuerberater. Die führende unabhängige Schweizer Steuer-Boutique berät und vertritt Unternehmen in allen Belangen des Unternehmenssteuerrechts. Einen Schwerpunkt bildet derzeit die Beratung von Unternehmen bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform. Dazu gehören insbesondere die Umsetzung der Patentbox und des Zusatzabzugs für Forschung und Entwicklung – beides Themen, die René Matteotti in verschiedenen Expertengremien wissenschaftlich begleitet hat.

Tax Partner arbeitet global mit führenden Steuerrechtskanzleien zusammen und war 2005 Mitgründerin von Taxand. Das ist die weltweit grösste unabhängige Organisation von Steuerberatern. Taxand verfügt aktuell über mehr als 2000 Steuerberater und rund 400 Steuerpartner aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern.

ANZEIGE

gsw treuhand ag

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENS- UND STEUERBERATUNG

Dornacherplatz 7, 4500 Solothurn
Laurenzenvorstadt 19, 5000 Aarau
T 032 626 20 40, www.gsw.ch

Thomas Zindel,
dipl. Steuerexperte
Patrick Lehner,
dipl. Steuerexperte

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Mitglied von EXPERTSuisse